

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern für den
Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“

Vom 6. September 2016

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmern für den Bachelorstudiengang
„Molekulare Biomedizin“
vom 6. September 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze im Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“. Der Studiengang wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 5 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Molekulare Biomedizin“ zuständig.

§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

1. Nachweis über die Hochschulreife gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, enthalten;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung;
3. ggf. Nachweis der bisherigen Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit.

Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester; es gilt der Tag des Posteingangs des unterschriebenen Ausdrucks der in der Online-Bewerbung angegebenen Daten bei der Universität Bonn.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:
- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulreife gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung);
 - b) gewichtete Einzelnoten der Qualifikation gemäß Buchstabe a), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
 - c) ggf. Art einer Berufsausbildung oder –tätigkeit.
- (2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) bewertet.
- (3) Das Kriterium „gewichtete Einzelnoten der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) bewertet.
- (4) Das Kriterium „Art der Berufsausbildung oder –tätigkeit“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c) bewertet. In der Anlage ist geregelt, welche Berufsfelder zum Bereich des Studiengangs bzw. zu einem verwandten Bereich gehören.

§ 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste

- (1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gem. § 2 Abs. 2 S. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.
- (2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:
- a) Die Note der Hochschulreife (51%);
 - b) gewichtete Einzelnoten in der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (40 %);
 - c) die Art der Berufsausbildung oder –tätigkeit (9 %).

Zu a)

Die Gesamtnote der Hochschulreife wird wie folgt in Punkte (x) umgerechnet:

1,0 - 1,3:	10 Punkte
1,4 - 1,7:	9 Punkte
1,8 - 2,1:	8 Punkte
2,2 - 2,5:	7 Punkte
2,6 - 2,9:	6 Punkte
3,0 - 3,3:	5 Punkte
3,4 - 3,7:	4 Punkte
3,7 - 4,0:	3 Punkte

Zu b)

Einzelnoten in für den Bachelorstudiengang relevanten Fächern der Hochschulreife, gewichtet nach Bewertung:

Grundlagenkenntnisse in (10 Punkte können maximal erworben werden (y)):	
<i>Schulfach</i>	<i>Anrechnungspunkte (y)</i> *Note sehr gut + 1 Note gut + 0,7 Note befriedigend + 0,5
Mathematik	2 + *
Biologie	2 + *
Chemie	2 + *
Physik	2 + *
Bioinformatik	2 + *
Biologietechnik	2 + *
Biotechnologie	2 + *
Informatik	1 + *
Technik	1 + *
Ernährungslehre	1 + *
Astronomie	1 + *

Zu c)

Die Art der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit wird wie folgt bewertet (z):

- Tätigkeit / Ausbildung *im Bereich* der im Studiengang angestrebten Berufsfelder (gemäß Anlage, Teil A): 6 Punkte
- Tätigkeit / Ausbildung *in einem verwandten* Bereich der im Studiengang angestrebten Berufsfelder (gem. Anlage, Teil B): 4 Punkte

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:
 $x*5,1+y*4,0+z*0,9 = \text{Gesamtpunktzahl}$.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewerbungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18 angewendet.

Ulf-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 6. Juli 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 26. August 2016 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2016.

Bonn, 6. September 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage:

Teil A

Tätigkeit / Ausbildung *im Bereich* der im Studiengang angestrebten Berufsfelder:

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemielaborjungwerker/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Teil B

Tätigkeit / Ausbildung *in einem verwandten* Bereich der im Studiengang angestrebten Berufsfelder:

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Assistent/in für den Gesundheitstourismus
Assistent/in für Informatik
Assistent/in für Lebensmittelkontrolle
Assistent/in für medizinische Gerätetechnik
Biologiemodellmacher/in
Destillateur/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Fachkraft für Hygieneüberwachung
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
Lebensmitteltechnische/r Assistent/in
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Pharmakant/in
Präparationstechnische/r Assistent/in
Rettungsassistent/in
Rettungsanitäter/in
Schädlingsbekämpfer/in
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
Tierpfleger/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in